

Hinweise zur Vergütung und Einstufung nach BAT

Die Vergütung nach dem BAT bemisst sich nach zwei unterschiedlichen Vergütungstabellen: Die gilt für Bund/Länder und die andere für die Gemeinden. Für die alten (BAT) und die neuen Bundesländer (BAT-O) gibt es gleichfalls unterschiedliche Regelungen mit jeweils anderen Vergütungen für Bund/Land und Kommunen.

Viele private Arbeitgeber orientieren die Einstufung und das Gehalt ihrer MitarbeiterInnen ebenfalls an den BAT bzw. BAT-O. für die Gehälter, wie auch für die anderen Regelungen gelten jedoch meist andere Vertragswerke (z.B. AVR).

Den Volltext des BAT finden Sie auf dieser Seite einmal incl. Vergütungsordnungen und Protokollnotizen, und zum anderen als reiner BAT-Text. Diesen können Sie auch auf Ihren Rechner herunter laden.

Ihre Vergütung besteht aus vier Bestandteilen.

1. Grundvergütung

Die Grundvergütung ist der Hauptbestandteil des Gehaltes. Die Grundvergütung richtet sich nach Lebensalter und Einstufung (die sogenannte Vergütungsgruppe). Das ist z.B. für Erzieherinnen zwischen dem dritten und siebenten Berufsjahr Vergr. Vc und für SozialarbeiterInnen als Anfangsgehalt BAT Vb oder IVb.

Vom Beginn des Monats, in dem eine Angestellte ein Lebensjahr mit ungerader Zahl vollendet, erhält sie den Betrag, der ihrer Lebensaltersstufe in der Grundvergütungstabelle entspricht. (Beispiel: Wer 26 Jahre alt ist, erhält Grundvergütung nach der Lebensaltersstufe 25, wird man 27, erhält man die Lebensaltersstufe 27). In der Tabelle für die Gemeinden sind statt Lebensjahren die Ziffern 1 bis 12 aufgeführt. Die Ziffer 1 entspricht dem 21. Lebensjahr (außer bei den Vergr. II bis I, hier entspricht die Ziffer 1 dem 23. Lebensjahr). Im Prinzip geht es alle zwei Jahre einen Schritt weiter. So gesehen belohnt der BAT das „Älterwerden“ – für nicht wenige ein Grund der Kritik.

2. Ortszuschlag

Der Ortszuschlag richtet sich zunächst nach der Einstufung. Die Vergütungsgruppen des BAT sind drei Tarifklassen zugeordnet.

Die der Klasse zugeordnete Stufe des Ortszuschlages ist dann abhängig vom Familienstand und der Zahl der Kinder.

Der Ortszuschlag hat also nichts damit zu tun, ob der Arbeitsort in einer besonders teuren Gegend liegt. Vielmehr ist er ein Zuschlag, der den Familienstand belohnt und das Vorhandensein von Kindern fördert.

3. Allgemeine Zulage

Dann gibt es noch eine „allgemeine Zulage“, dessen Höhe sich nach den jeweiligen Vergütungsgruppen richtet. Irgendwann einmal wollte man mit der Zulage die Einkommen der unteren Gruppen erhöhen.

4. Vergütungsgruppenzulage

Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst erhalten unter bestimmten Voraussetzungen neben der allgemeinen Zulage eine Vergütungsgruppenzulage. Die Voraussetzungen hierfür sind in den Fußnoten zu den Vergütungsgruppen des Tarifvertrags Sozial- und Erziehungsdienst (auf den DBSH-Seiten dokumentiert) aufgeführt

Grundsätzlich sind noch zwei Besonderheiten zu beachten:

Zum Ortszuschlag:

Wenn beide Partner im öffentlichen Dienst arbeiten und jeweils einen Ortszuschlag erhalten, halbiert sich der Zuschlag fürs Verheiratet sein, so dass insgesamt ein voller Zuschlag entsteht.

Arbeiten beide im öffentlichen Dienst, sind verheiratet, und haben Kinder, so wird der auf die Zahl der Kinder bezogene Ortszuschlag demjenigen gewährt, der auch das gesetzliche Kindergeld erhält. Der Ortszuschlag fürs Verheiratet sein wird wie oben beschrieben aufgeteilt.

Ledige oder geschiedene mit Kindern erhalten den Ortszuschlag für Ledige (Stufe 1) plus der Differenz zwischen dem Ortszuschlag für Verheiratete (Stufe 2) und dem der Zahl der Kinder entsprechenden Ortszuschlag (also Stufe 3 und folgende).

Einstellung nach dem 31. bzw. 35 Lebensjahr:

Wer nach Vollendung des 31. Lebensjahres erstmals in den öffentlichen Dienst eingestellt wird, erhält nicht die dem Alter entsprechende Lebensaltersstufe, sondern eine niedrigere. Diese wird errechnet, indem die Differenz zwischen dem wirklichen Alter und 31 (dem 31. Lebensjahr) durch zwei geteilt wird. Das Ergebnis wird mit der 31 addiert und entspricht dann der fiktiven Alterseinstufung.

Ein Beispiel: Sie sind 40, die Differenz mit 31 ist neun, geteilt durch 2 = 4,5, dies dann plus 31 ergibt 35,5. Die Einstufung richtet sich also nach der Altersstufe 35.

Für Angestellte, die Vergütung ab der Vergr. IIa aufwärts erhalten, gilt diese Regelung, wenn sie älter als 35 sind.

Mitglieder des DBSH können sich bei Fragen zur Eingruppierung kostenlos beraten lassen.

Ein Service des DBSH - Copyright DBSH e.V.